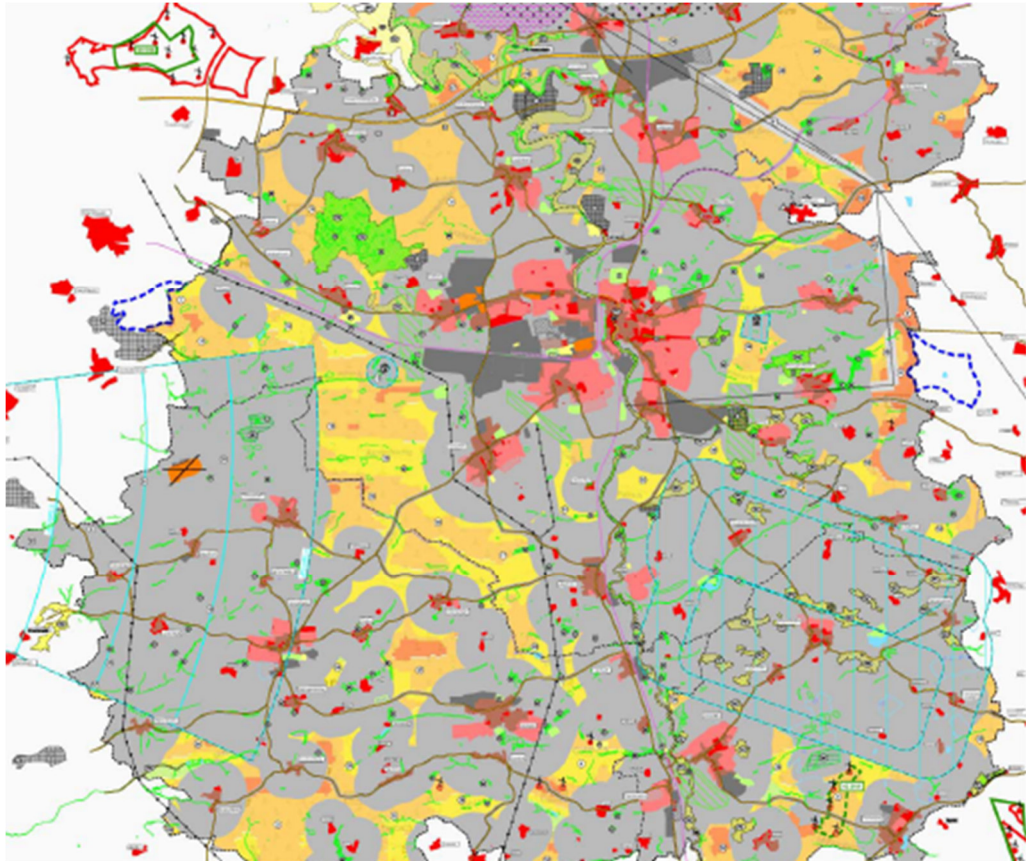


# Sachlicher Teilflächennutzungsplan

## „Windenergie“ VVG Crailsheim

Stand: 04.02.2022

### Zusammenfassende Erklärung nach § 10 a BauGB



**Auftraggeber:**  
VVG Crailsheim,  
Marktplatz 1  
74564 Crailsheim

**Planverfasser:**  
MVV Regioplan GmbH  
68219 Mannheim  
**Bearbeitung: Bernhard Schwoerer-  
Böhning**

Projekt Nr. 12 KEP 827/04a

der Vereingarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim:



Crailsheim



Frankenhardt



Satteldorf



Stimpfach

 **Regioplan**

## 1. Inhalt der Planung

### 1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Anlass der Planung war die Änderung des Landesplanungsgesetzes am 09.05.2012, in dem alle bisherigen Regelungen der Regionalplanung zur Windenergie aufgehoben wurden und die Regionalverbände keine Ausschlussflächen für raumbedeutsame Windkraftanlagen mehr festlegen durften. Zweck der Planung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zur planerischen Steuerung und zur Vermeidung von Wildwuchs.

Im Sinne des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Förderung regenerativer Energien und damit die Vermeidung von Emissionen zum Klima- und Umweltschutz Ziel der Planung der VVG Crailsheim. Es wird angestrebt, einerseits der Windenergienutzung auf dem Gemarkungsgebiet der VVG ausreichend (substanziell) Raum einzuräumen, andererseits aber auch den Natur- und Landschaftsraum in seinen wesentlichen und Wert gebenden Teilen zu sichern. Gleichzeitig wird außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Daher werden zur Steuerung der Windenergienutzung Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP dargestellt, die der Konzentrierung der Windenergienutzung an geeigneten Stellen und dem Ausschluss der Windenergienutzung für den Rest der Gemarkung im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB dienen.

Im Rahmen eines „gesamträumlichen Konzepts“ wurden Kriterien aufgestellt, auf deren Basis Flächen mit Potenzial für die Nutzung der Windenergie ermittelt wurden. Es wurde zunächst die gesamte Gemarkung auf die entgegenstehenden Belange untersucht, die verbindliche Ausschlusskriterien sind („harte Kriterien“). Sie unterliegen nicht der Planungshoheit der Kommunen bzw. sind nicht nach § 1 Abs. 7 BauGB kommunal abwägbar. Nach Abzug dieser verbindlichen Ausschlussflächen verbleiben die „Weißflächen/ Potenzialflächen“, die der kommunalen Planungshoheit unterliegen.

In den verbleibenden „Weißflächen/ Potenzialflächen“ kommen die in der kommunalen Planungshoheit liegenden kommunalen Vorsorgekriterien („weiche Kriterien“) als entgegenstehender Belang zur Anwendung. Bei den „kommunalen Ausschlusskriterien“ wird der kommunale Belang höher gewichtet als die Windenergienutzung.

Planungsinhalt ist die Darstellung von vier Konzentrationszonen für die Windenergie mit einer Fläche von ca. 158 m<sup>2</sup>. Es handelt sich um die Konzentrationszonen mit den Nr. 1/11, 5, 6 und 26. Die VVG strebt an, die Konzentrationszonen Nr. 1/11, 6 und 26 als gemarkungsübergreifende interkommunale Konzentrationszonen zu entwickeln. Die im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie haben gemäß § 35 Abs. 3 BauGB für andere raumbedeutsame WEA ausschließende Wirkung.

## 1.2 Verfahren

### 1.2.1 Aufstellungsbeschluss, Billigung Vorentwurf

Die Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim hat in der öffentlichen Sitzung am 24.07.2012 beschlossen, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen, damals noch unter der Bezeichnung „FNP-Änderung Nr. 01-2012“. Am 05.11.2012 wurde nach dem Einspruch der Gemeinde Frankenhardt der geänderte Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst. Dies wurde in den Amtsblättern am 08.11.2012 und 09.11.2012 amtlich bekannt gemacht. Vorher bestand bei mehreren öffentlichen Veranstaltungen ausreichend Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Basis war das Raumgutachten Windenergie vom 25.09.2012 als FNP-Vorentwurf mit sieben Vorrangflächenoptionen und einer Fläche von ca. 600 ha.

### **1.2.2 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Planunterlagen konnten vom 19.11. bis einschließlich 14.12.2012 während der üblichen Dienststunden der Rathäuser öffentlich eingesehen werden. Die Stellungnahmen der Einwohnerschaft wurden in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 24.07.2013 dargelegt.

### **1.2.3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, vom 20.11. bis einschließlich 30.12.2012 eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 24.07.2013 dargelegt.

### **1.2.4 Billigung Entwurf**

Der Entwurf des ausgearbeiteten Teilflächennutzungsplanes Windenergie einschließlich Begründung mit Umweltbericht vom 20.06.2013 wurde vom Gemeinsamen Ausschuss am 24.07.2013 gebilligt. In dieser Sitzung wurde die öffentliche Auslegung beschlossen.

### **1.2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Planunterlagen konnten gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.09. bis einschließlich 15.10.2013 während der üblichen Dienststunden der Rathäuser öffentlich eingesehen werden. Am 30.09.2015 erfolgte die Genehmigung der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Heilbronn-Franken, der die Vorrangfläche Nr. 42\_SHA „Westlich Stimpfach Connenweiler“ vorsieht und welche neben anderen neuen Erkenntnissen zu einer Veränderung der Flächenkulisse führte. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte von 19.12.2016 bis 18.01.2017 auf Basis des FNP-Entwurfs vom 23.05.2016.

### **1.2.6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden**

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB formell am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, vom 21.08.2013 bis einschließlich 04.10.2013 eine Stellungnahme abzugeben. Über die Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 30.11.2016 beraten und es wurde der erneute Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte von 19.12.2016 bis 18.01.2017 auf Basis des FNP-Entwurfs vom 23.05.2016. Die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses für den Feststellungsbeschluss am 29.11.2017 wurde abgesagt und es wurde der Feststellungsbeschluss in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 20.03.2019 gefasst. Die Genehmigungsfassung (Fassung Feststellungsbeschluss) trägt das Datum vom 19.10.2017.

### **1.2.7 Genehmigung, Rechtswirksamkeit**

Der Feststellungsbeschluss wurde am 20.03.2019 gefasst. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Planung am 30.11.2021 genehmigt.

Die Planung ist durch die öffentliche Bekanntmachung am 04.02.2022 rechtswirksam geworden.

## 2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu dem vorliegenden Bauleitplan wurden die umweltbezogenen Auswirkungen der ausgewiesenen Konzentrationszonen Windenergie nach Maßgabe des Baugesetzbuches dargestellt.

Im Resultat verbleiben nach der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten vier Konzentrationszonen auf der Gemarkung der VVG Crailsheim (Nr. 1/11, 5, 6 und 26) mit zusammen ca. 158 ha. Drei der Konzentrationszonen können gemarkungsübergreifend entwickelt werden, wobei die vier Windkraftanlagen des zur Fläche 26 benachbarten Windparks „Rosenberg-Hummelsweiler“ bereits bestehen.

Die einzelnen Umweltschutzgüter sind von den verbleibenden Konzentrationszonen für die Windenergie bzw. den darin zulässigen Windenergieanlagen sehr unterschiedlich – wenn überhaupt – betroffen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch können Beeinträchtigungen im Sinne der rechtlichen Vorgaben insbesondere durch Immissionen nach Lage und Abgrenzung der Konzentrationszonen aber vor allem auch aufgrund der rechtlichen Vorgaben für das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ausgeschlossen werden.

Beim Schutzgut Boden sind Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme freier Bodenfläche unvermeidbar. Für den direkten Eingriff innerhalb der Konzentrationszonen ausschlaggebend sind die Fundamente, die notwendigen Kranstellflächen, die für mögliche Auswechslungen von Rotorblättern auch erhalten bleiben müssen, sowie die nur in der Bauphase erforderlichen Lager- und Arbeitsflächen. Für die innerhalb der Konzentrationszonen möglichen WKA werden pro WKA rund 3.000 m<sup>2</sup> dauerhaft für das Fundament und die Kranaufstellflächen beansprucht. Rund 2.500 m<sup>2</sup> werden befristet in der Bauphase als Montage und Baustelleneinrichtungsfläche benötigt. Eingriffe mit besonderer Schwere können bei der Standortwahl innerhalb der Konzentrationszonen vermieden werden.

Bei den Schutzgütern Klima/ Luft und Wasserhaushalt sind durch den Bau und Betrieb von WKA innerhalb der Konzentrationszonen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. können im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Beim Schutzgut Landschaftsbild sind bei Bauwerkshöhen bis 200 m Beeinträchtigungen unvermeidbar. Allein durch die verbindlichen („harten“) Ausschlusskriterien wurden aber bereits rund 82,4 % der Gemarkung der VVG bzw. des Natur- und Landschaftsraumes für die Windenergienutzung ausgeschlossen, so dass die Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsraumes geringer ausfallen als ohne den Teilflächennutzungsplan. Die weitere Vermeidung allzu gravierender Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist ein Grund für die vorliegende Steuerungsplanung der VVG, denn ansonsten würde in den verbleibenden Weißflächen/ Potenzialflächen die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung greifen. Auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die kommunale Planung weitere 17% des Natur- und Landschaftsraumes der VVG für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Dabei ist es Planungsziel, mit den ausgewählten Standorten qualitativ abwägend einen ausreichenden Schutz der prägenden und wertgebenden Elemente des Natur- und Landschaftsraumes sicherzustellen.

Beim Schutzgut Pflanzen sind, nachdem die sensibelsten Bereiche der Gemarkungen vor allem innerhalb der FFH-Gebiete ausgeschlossen wurden und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auch innerhalb der geplanten Konzentrationszonen nochmals kleinräumige Sensibilitäten berücksichtigt werden, keine gravierenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei Beanspruchung der Ackerflächen der Konzentrationszonen 5 und 6 sind gar keine Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt zu erwarten. In den vorwiegend von Nadelholz dominierten Wirtschaftsforsten auf den übrigen Flächen sind die Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt zwar durchaus erheblich, aber gleichwohl kompensierbar und es besteht die Pflicht zur Ersatzaufforstung.

Auch beim Schutzgut Tiere sind, nachdem die sensibelsten Bereiche der Gemarkungen bereits ausgeschlossen wurden und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nochmals innerhalb der geplanten Konzentrationszonen kleinräumig wertvolle Lebensräume berücksichtigt werden, ganz allgemein keine gravierenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Auf sonstige Kultur- und Sachgüter hat das Vorhaben voraussichtlich geringen Einfluss. Die betroffenen Boden- und Kleindenkmale können im Umfeld berücksichtigt werden.

Nach Erstellung der artenschutzrechtlichen Gutachten im Jahre 2014 (Horstkontrolle der Konzentrationszonen 1, 3, 5 und 6 und Bericht zur Kartierung und Überprüfung von Fortpflanzungsstätten v. 07.08.2015) wurde nach Fund des Wespenbussards die Gesamtfläche durch Streichung der Konzentrationszone 3 „Westlich Ipshof“ in der Waldfläche „Schäfer“ (und korrespondierender Streichung der Vorrangfläche Nr. SHA\_43 durch den Regionalverband) um 106,8 ha noch deutlich verkleinert. Dennoch kann aufgrund einer ausreichend großräumigen Ausweisung der Gebiete gewährleistet werden, dass kartierte Biotop- und Kleinlebensräume geschont werden. Durch die Überprüfung von Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Vogelarten in den Weißflächen vom 07.08.2015 kann in Zusammenhang mit der fachgutachterlichen Einschätzung vom 15.10.2015 ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Belange in den ausgewiesenen Vorrangflächen berührt werden. Auf möglicherweise vorhandene Fledermausvorkommen kann mit temporären Abschaltungen reagiert werden.

Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen werden in Grenzen gehalten, weil durch einen ausreichenden Abstand die Lärmwerte in den Siedlungen voraussichtlich deutlich unterhalb der in der TA Lärm geforderten Immissionsrichtwerte liegen. Ähnliches gilt für den Schattenwurf in bewohnten Arealen: Auch hier sinken die entsprechenden Beeinträchtigungen für den Menschen mit zunehmendem Abstand. Möglicherweise und wider Erwarten auftretenden Beeinträchtigungen kann mit Leistungsreduzierung bzw. temporärer Abschaltung begegnet werden.

Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bauleitplans ist, dass der Ausweisung der Konzentrationszonen Windenergie keine zwingenden Belange entgegenstehen; die Flächen sind unter Umweltgesichtspunkten vorbehaltlich einer vertieften Prüfung in nachfolgenden Verfahren für die vorgesehene Nutzung geeignet. Unter dem Gesichtspunkt der beabsichtigten Steuerung und der Konzentration wurde festgestellt, dass der Verzicht auf die Planung größere Auswirkungen mit sich brächte, da so zu erwarten wäre, dass sich die Windenergieanlagen dann über das gesamte Gebiet verteilen würden. Vor allem in Bezug auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Arten und Lebensräume und Mensch würde sich das erheblich auswirken.

## 3. Ergebnisse der Öffentlichkeits und Behördenbeteiligung

### 3.1 Vorverfahren

#### 3.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

(§ 3 Abs. 1 BauGB)

Als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand eine Auslegung der Vorentwurfsunterlagen statt (Raumgutachten vom 25.09.2012). Darüber hinaus gab es vor der ersten Auslegungsphase Möglichkeiten für die Einwohnerschaft, Fragen zur Planung zu stellen und die Inhalte sowohl mit der Verwaltung als auch mit dem Planverfasser zu erörtern. Diese Planungsphase fiel mit der Planung der Teilfortschreibung Windenergie der Region Heilbronn-Franken zusammen.

Im Flächennutzungsplanverfahren wurden in dieser Planungsphase von sieben Personen verschiedene u.a. grundsätzliche Bedenken gegen die Energiewende, aber von zwei Personen auch der Wunsch zur Ausweisung von Konzentrationszonen geäußert (Behandlungsvorschlag v. 20.06.2013). Den Anregungen wurde größtenteils gefolgt, aber teilweise auch nicht gefolgt, da sie sich auf bestehende oder vor dem Flächennutzungsplanverfahren bereits genehmigte oder bestehende Windenergieanlagen bezogen. In beiden Fällen konnte dem Wunsch der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht gefolgt werden, da die Fläche in einem Fall im Regionalen Grünzug liegt und artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen und im anderen Fall ebenfalls artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Darüber hinaus handelte es sich im Wesentlichen um folgende Belange:

- Beeinträchtigung einer bestehenden Photovoltaikanlage
- Beeinträchtigung eines genehmigten Wohnhauses im Außenbereich und zu geringer Abstand zum Bauvorhaben
- Garantiebestätigung, dass durch den Betrieb von WEA keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Einflüsse oder Gefahren ausgehen
- Forderung nach mindestens 3,5 km Abstand zur Wohnbebauung
- Korrektur des Abstands zu einem geplanten Wohngebäude im Außenbereich, keine Einschränkungen des landwirtschaftlichen Betriebs
- Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Lärm auf Grund von zu geringen Abständen
- Verringerung des Abstands zu Eckarrot
- Aufstellung der WEA ausschließlich im Wald, nicht in der freien Landschaft

#### 3.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

(§ 4 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden Stellungnahmen von insgesamt 51 Stellen berücksichtigt. Überwiegend wurden Sachverhalte mitgeteilt, die der Kenntnisnahme dienen bzw. als Information für weitere Verfahrensschritte in die Begründung einzustellen waren (Behandlungsvorschlag zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden v. 20.06.2013). Die Informationen dienten auch der Beurteilung, ob in den ausgewiesenen Gebieten eine Nutzung der Windenergie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit möglich sei. Es konnten zu diesem Zeitpunkt viele neue Erkenntnisse gewonnen werden, die in die Begründung einfließen und so weit wie möglich berücksichtigt wurden.

Folgende Sachverhalte, Hinweise und Einwände führten zu einer Planänderung:

- Der südliche Teil der Konzentrationszone Nr. 1 und Konzentrationszone Nr. 2 des FNP-Vorentwurfs (Raumgutachten v. 24.09.2012) wurden nicht in den FNP-Entwurf v. 20.03.2013 übernommen, da sie sich im Bauschutzbereich des Flugplatzes Schwäbisch Hall / Hessental befanden.

## **3.2 Hauptverfahren**

### **3.2.1 Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger**

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Auf die erste öffentliche Auslegung 2013 im Hauptverfahren gingen die Rückmeldungen von 25 Bürgern der Verwaltungsgemeinschaft und zwei Unterschriftenlisten mit mehr als 50 Bürgern, sowie eine Interessengemeinschaft mit 42 Unterschriften und eines Rechtsanwalts ein. Die Bedenken richteten sich hauptsächlich grundsätzlich gegen die Energie- wende. Im Falle der geplanten Konzentrationszone Nr. 3 wurden von privater Seite konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von artenschutzrechtlich geschützten Arten vorge- tragen, die mit Hilfe eines Gutachters überprüft wurden. Nach Auffinden des Wespenbus- sards in dem Waldgebiet „Schäfer“ wurde die dort geplante Vorrangfläche Nr. 43\_SHA vom Regionalverband Heilbronn-Franken gestrichen und auch die VVG Crailsheim verzichtete auf die Ausweisung an dieser Stelle.

Den artenschutzrechtlichen Belangen wurde insofern nachgegangen, als eine Überprüfung im Jahre 2014 erfolgte, welche nach Fund des Wespenbussards zur Streichung der betroffe- nen Konzentrationszone Nr. 3 und damit zu einer Veränderung der Gebietskulisse führte. In der Konzentrationszone Nr. 6 konnten die artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht be- bestätigt werden.

Weiter wurden Zweifel an der Aussagekraft der Daten des Windatlasses geäußert. Hier wurde entgegnet, dass es sich bei den Konzentrationszonen mit um die windreichsten Flä- chen des Gemeindegebiets handelt. Der Windatlas ist für die Flächenplanung die derzeit beste Grundlage. Standortbezogene Messungen sind von einem potenziellen Betreiber vor- zunehmen.

Die Bedenken wegen des möglichen Eisabwurfs konnten ausgeräumt werden, da davon ausgegangen werden kann, dass die vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Minimie- rung dieser Gefahr auch eingesetzt werden.

Es wurde auch vorgebracht, dass der zu erwartende Energieertrag in einem Missverhältnis zu den Belastungen steht und es wurde auf die vorhanden Schutzgebietsausweisungen so- wie auf den Artenschutz und die Funktion des Landschaftsbilds verweisen.

Jedoch wurden alle diese Belange bereits bei der Flächenermittlung berücksichtigt, so dass nunmehr keines dieser genannten Belange der privilegierten Nutzung durch die Windener- gie entgegensteht.

Des Weiteren wurden Bedenken gegen die erhöhte Lärmbelastung, Belastung durch Infraschall, das Wind-Turbine-Syndrom etc. vorgetragen. Dem konnte aber entgegnet werden, dass die Intensität des Schalls, auch der tiefen Frequenzen aufgrund der mehr als ausreichenden Abstände deutlich unterhalb der Grenzwerte zu liegen komme. Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf die Darstellungen der LUBW. Hiernach ist eine Belastung nicht in erheblicher Weise zu befürchten.

Im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung 2016 gingen insgesamt 19 Bürgerstellungen eingegangen, darunter fünf Schreiben eines Rechtsanwalts. Die Bedenken richten sich hauptsächlich gegen die angebliche Gesundheitsschädlichkeit von Windenergieanlagen (Infraschall, Lärmbelastung, Abstände, Eiswurf) und die Androhung von Schadensersatz. Auch die Verletzung des Generalwildwegeplans wurde angemahnt sowie eine unzureichende Untersuchung der geschützten Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, Werteverlust der Grundstücke und zu geringe Windhöflichkeit wurden vorgetragen. Es gab erneute Hinweise auf artenschutzrechtliche Belange bei Konzentrationszone Nr. 26, denen nachgegangen wurde. Die fachbehördliche Überprüfung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall brachte jedoch keine neuen Erkenntnisse. Die Bedenkenbehandlung ist im Gemeinderat Frankenhardt am 20.11.2017, im Gemeinderat Satteldorf am 13.11.2017, im Gemeinderat Stimpfach am 06.11.2017, sowie im Gemeinderat Crailsheim am 15.11.2018 erfolgt und es wurden die Vertreter der Gemeinden ermächtigt, dem Feststellungsbeschluss am 20.03.2019 zuzustimmen. Der Feststellungsbeschluss zum Teilflächennutzungsplan Windenergie erfolgte durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim am 20.03.2019.

### **3.2.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Aus der Beteiligung im Hauptverfahren gingen bei der ersten öffentlichen Auslegung von 16.09.2013 bis 15.10.2013 55 Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange ein, deren Inhalt unterschiedlicher Art ist. Eine abschließende Abwägungsentscheidung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB war nach der erfolgten ersten Offenlage nicht möglich, da sich einige wesentliche Plangrundlagen so verändert haben, dass sie Einfluss auf das geforderte schlüssige Planungskonzept für die Gesamtmarkung hatten und der ursprüngliche Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans so geändert werden musste, dass sich die Flächenkulisse verkleinerte. Es handelt sich dabei zum einen um die Einstellung des Korridors der Hubschraubernachttiefflugstrecke der Bundeswehr als hartes Ausschusskriterium, welche zum Ausschluss der Konzentrationszone Nr. 7 führte, und zum anderen um die Einstellung von artenschutzrechtlichen Daten aus der Milankartierung zur geplanten Konzentrationszone Nr. 4, weshalb auch diese Fläche entfallen musste. Auf Grund der veränderten Flächenkulisse musste eine erneute Auslegung durchgeführt werden.

Im Rahmen der erneuten Offenlage 2016 sind insgesamt 52 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Auch in diesem Verfahrensschritt waren überwiegend eingehende Informationen zu verarbeiten bzw. Hinweise in die Begründung zu übernehmen. Es handelt es sich im Wesentlichen um folgende Belange:



- Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Raumordnung, hatte u.a. raumordnerische Hinweise zum Vorranggebiet Erholung, zu den Regionalen Grünzügen, zur Windhöflichkeit, zu den Stadtentwicklungsflächen und zum pauschalen Abstand von 700 m zu den Siedlungen und traf Aussagen zur Anpassungspflicht zwischen der geplanten Konzentrationszone Nr. 5 und der Vorrangfläche Windenergie des Regionalverbands Heilbronn-Franken Nr. SHA\_42. Die Hinweise werden so weit wie möglich beachtet bzw. wurden in der Begründung ergänzt.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Straßenwesen und Verkehr, hatte u.a. Hinweise zur Flugsicherheit, zum Wirkungsbereich des Funkfeuers Dinkelsbühl bei der Konzentrationszone Nr. 6 und zur Platzrunde des Segelflugplatzes Weipertshofen bei der Konzentrationszone Nr. 5. Die Hinweise werden so weit wie möglich beachtet bzw. wurden in der Begründung ergänzt.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Umwelt hatte konkrete Hinweise auf einen bestehenden Tümpel innerhalb der geplanten Konzentrationszone Nr. 1/1. Die Hinweise werden beachtet bzw. wurden in der Begründung und im Planteil ergänzt.
- Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, hatte Hinweise zum Grundwasser, zur Ingenieurgeologie, zur Rohstoffgeologie und zu einer bestehenden Bergbauberechtigung bei der Konzentrationszone Nr. 1/11. Die Hinweise werden beachtet bzw. wurden in der Begründung und im Planteil ergänzt.
- Das RP Tübingen hatte Ergänzungen zum Thema Generalwildwegeplan bei der Konzentrationszone Nr. 6. Diese wurden in der Begründung und im Planteil ergänzt.
- Der Regionalverband Heilbronn-Franken wies auf ein randlich tangiertes Bodendenkmal hin im Randbereich der Konzentrationszone Nr. 1/11 und hat bestätigt, dass bei der Konzentrationszone Nr. 6 die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Regionalen Grünzug als erfüllt angesehen werden. Die Hinweise werden beachtet bzw. wurden in der Begründung ergänzt.
- Das Landratsamt Schwäbisch Hall, Untere Naturschutzbehörde, äußerte sich zu den einzelnen Weißflächen 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 13-18, 26, 38, 40 und 44, auch zu den Flächen, die nicht als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen, aus naturschutzrechtlicher Sicht. Die Hinweise werden im Rahmen des Teil-Flächennutzungsplanes so weit wie möglich beachtet.
- Das Landratsamt Schwäbisch Hall, Untere Immissionsschutzbehörde, hatte Hinweise auf unzulässige Schallimmissionen u.U. auch in Allgemeinen Wohngebieten. Die Hinweise werden im Rahmen des Teil-Flächennutzungsplanes so weit wie möglich beachtet.
- Der Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe hatte konkrete Hinweise zum bestehenden Wasserschutzgebiet Nr. 127 184. Dies wird beachtet.
- Der Zweckverband Wasserversorgung, NOW, wies auf eine sehr druckempfindliche Graugussleitung sowie auf NOW-Fernmeldeerdkabel im Bestand hin. Soweit vorhanden, erfolgt innerhalb der Konzentrationszonen eine überlagernde Darstellung.
- Die Gemeindeverwaltung Jagstzell-Ostalbkreis kritisierten das zeitliche Auseinanderklaffen zwischen den Planungen des Regionalverbands Heilbronn-Franken und der VVG Crailsheim und brachte, ebenso wie die Stadt Ellwangen, eine Überlastung des Bereichs „Westlich Rechenberg“ (= Konzentrationszone Nr. 5), sowie Bedenken hiergegen vor. Es soll Überlastungsschutz in Form von Streichung des südlichen Teils der Fläche sowie 3 km Abstand zu anderen Windparks nicht nur auf der Fläche der VVG Crailsheim gewährleistet werden. Eine Streichung des südlichen Teils ist auf Grund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nicht möglich.

- Das Umweltzentrum Schwäbisch Hall äußerte sich zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten innerhalb der Konzentrationszonen Nr. 1/11 und Nr. 26. Der Anregung nach Freihaltung von Korridoren innerhalb dieser Konzentrationszonen bzw. Streichung von Teilflächen kann nicht gefolgt werden, da die Angaben hierzu nicht verifiziert sind.
- Die Deutsche Flugsicherung GmbH empfiehlt, die Konzentrationszonen Nr. 5 und 6 nicht auszuweisen, da möglicherweise der Anlagenschutzbereich des VOR Dinkelsbühl betroffen ist. Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt, da eine verlässliche Aussage darüber, ob eine Windkraftanlage errichtet werden kann, nur dann erfolgen kann, wenn Standortkoordinaten und Abmessungen der Anlage bekannt sind.
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist auf Einzelfallprüfung in Bezug auf die Luftverteidigungsradaranlage Lauda innerhalb der Konzentrationszone Nr. 1/11 hin. Dies muss im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens beachtet werden.
- Die Polizei BW (ASDBW), Referat 32, Funkbetrieb, weist auf bestehende BOS-Richtfunkstrecken hin, die die Planungsgebiete 5, 6 und 1/11 durchlaufen. Diese Hinweise werden beachtet.
- Die Fa. Telefonica weist auf bestehende Richtfunkverbindungen in der Nähe der Konzentrationszone Nr. 6 hin und fordert den Abstand von 250 m um die Funkstandorte. Technisch ausreichend ist hierzu i.d.R. ein Abstand von 100 m auf beiden Seiten; für einen Abstand von 250 m fehlt die rechtliche Grundlage.
- Alle anderen Träger öffentlicher Belange haben Hinweise vorgetragen, die beachtet werden oder keine Bedenken vorgetragen.

#### **4. Planungsalternativen**

Durch bundes- und landesrechtliche Regelungen sowie regionalplanerische oder fachbehördliche Vorgaben werden ca. 82,3% des Plangebietes der Windenergienutzung entzogen. Nur innerhalb der verbliebenen rund 4.596 ha Weißflächen/ Potenzialflächen (17,7% des Plangebietes) darf die kommunale Planung erfolgen und kann eine Alternativenprüfung stattfinden.

Die Planungsalternativen wurden bereits mit der Darstellung der Potenzialgebiete im Raumgutachten vom 25.09.2012 behandelt. Es ergaben sich insgesamt sieben Vorrangflächenoptionen für die Windenergie mit einer Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup>. Im anschließenden Verfahren fand eine weitere Analyse und Bewertung statt, mit dem Ergebnis, dass beim Planungsstand vom 20.06.2013 zunächst sechs Konzentrationszonen mit einer Fläche von ca. 300 m<sup>2</sup> und im weiteren Verfahren beim Planungsstand vom 23.05.2016 noch vier Konzentrationszonen mit einer Fläche von ca. 158 ha unter Berücksichtigung aller Belange für die Windenergie als geeignet angesehen wurden. Aus Sicht der VVG Crailsheim stellen sich mit dieser Lösung die geringsten Konflikte mit den konkurrierenden Nutzungen dar und es wird der Windkraft auf der Gemarkungsfläche der Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim in substantieller Weise Raum eingeräumt. Weitere Planungsalternativen kommen nicht in Frage.

Aufgestellt,  
Crailsheim, den 04.02.2022

Andreas Groß M. Eng.  
Ressort Stadtentwicklung,  
Sachgebiet Stadtplanung